AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

192. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 23. Dezember 2010

Nummer 50

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 490 Anerkennung einer Stiftung ("Gerdi und Theo Spenrath-Stiftung"). S. 441
- 491 Verlegung einer Geschäftsstelle (Dr.-Ing. Hans Dieter Hannen). S. 441

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 492 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Änderung (teilweise Aufhebung) der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich des Kreises Moers vom 30.01.1973 (Abl.Reg.Ddf. 1973 S. 103)/6 Karten. S. 442
- 493 Antrag der Firma MRS Metall Recycling Service Willich GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG. S. 447

494 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht zum Antrag der Stadtwerke Kleve GmbH zur Entnahme von Grundwasser für die Wassergewinnungsanlage Kleve-Reichswald. S. 447

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- $495\,$ Öffentliche Zustellung an die Firma Silbermann Capital GmbH. S. $447\,$
- 496 Öffentliche Bekanntmachung der Widmung einer Teilstrecke der L116im Gebiet der Stadt Mönchengladbach. S. 448
- 497 Öffentliche Bekanntmachung der Widmung einer Teilstrecke der L460sowie der Einziehung von Teilstrecken der L460 (alt) im Gebiet der Stadt Wesel. S. 448
- 498 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 4219645092). S. 448

Beilage: 1 Karte

В.

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

490 Anerkennung einer Stiftung

("Gerdi und Theo Spenrath-Stiftung")

Bezirksregierung 21.13 – St.1462

Düsseldorf, den 14. Dezember 2010

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

"Gerdi und Theo Spenrath-Stiftung"

mit Sitz in Geldern gemäß \S 80 BGB in Verbindung mit \S 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 1. Dezember 2010 rechtsfähig.

491 Verlegung einer Geschäftsstelle

(Dr.-Ing. Hans Dieter Hannen)

Bezirksregierung 31.01.01-2412

Düsseldorf, den 13. Dezember 2010

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur

Dr.-Ing. Hans Dieter Hannen

hat seine Geschäftsstelle nach

Schwanenburgstr. 2 47804 Krefeld

verlegt.

Die ehemalige Geschäftsstelle in Kempener Allee 8, 47803 Krefeld, ist aufgelöst.

An die Kreise und kreisfreien Städte als Katasterbehörden des Regierungsbezirks

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

492 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Änderung (teilweise Aufhebung) der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich des Kreises Moers vom 30.01.1973 (Abl.Reg.Ddf. 1973 S. 103)

Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde 51.01.01.01.WES

Düsseldorf, den 8. Dezember 2010

Aufgrund des § 73 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaus-haltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568 / SGV. NRW. 791), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S.185) sowie §§ 27 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528 / SVG. NRW. 2060) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde verordnet:

§ 1 Aufhebung

Die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich des Kreises Moers vom 30.01.1973 (Abl.Reg.Ddf. 1973 S.103) wird für den Bereich des Kreises Wesel, soweit sie nicht bereits durch das Inkrafttreten der Landschaftspläne Raum "Sonsbeck/Xanten", Raum "Alpen/Rheinberg", Raum "Kamp-Lintfort" und Raum "Moers/Neukirchen-Vluyen" des Kreises Wesel außer Kraft getreten ist oder durch eine frühere Verordnung aufgehoben wurde, mit Ausnahme der in § 2 genannten Flächen aufgehoben.

§ 2 Fortgeltender Schutz

Die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich des Kreises Moers vom 30.01.1973 (Abl.Reg.Ddf.1973 S.103) gilt weiterhin für nachstehend genannte Bereiche

Flächen-	Gemar-	Flur:	ganze	Flurstücke Teil-
Nr.:	kung:		Flurstücke	weise
1	Wardt	1	291	293, 329
	Wardt	10		17
2	Rheinberg	4		283, 285, 307
3	Lintfort	2	1714	258, 949, 1095,
				1538, 1662, 1754,
				1792, 1797,1798
	Lintfort	9	44, 71,1159,	54, 283, 1103,
			1175, 1404,	1104, 1419, 1420,
			1405, 1406,	1618, 1742, 1743,
			1411, 1412,	2013, 2098, 2099,
			1413, 422, 1514,	2176, 2177, 2181,
			1683, 1684,	2196, 2197, 2317,
			1685, 1686, 1687,	2501, 2502, 2503,
			1739, 1740, 2077,	2504, 2505, 2506,
			2078, 2180,	2517, 2519, 2524,
			2316, 2522,	2527
			2523, 2525	
			,	

Flächen-	Gemar-	Flur:	ganze	Flurstücke Teil-
Nr.:	kung:	riui.	Flurstücke	weise
111	Lintfort	11	162, 995	147, 161, 420,
	Billior	**	102,000	820, 1009, 1010,
				1024
4	Repelen	35	557, 562, 620,	324, 331, 425,
1	Repeleir		621, 622,	569, 831, 845,
			764,766, 767,	897, 904, 905,
			768, 868,	957, 958, 978,
			869,872, 1434,	1398,1399,1403,
			1435, 1452	1408, 1411, 1420,
			1100, 1102	1425, 1433, 1438,
				1451
	Repelen	37		2, 1182
4	Repelen	50	1019, 1116, 1576	189, 1020, 1021,
	1		, ,	1117, 1118, 1187,
				1457, 1577
5	Vinn	1	50, 106, 111,	80, 81, 107, 117,
			124, 150, 151,	123, 148, 149,
			152, 153, 154,	163, 164, 219,
			155, 156, 161,	222,247, 285,
			162,172, 188,	289, 291,292,297
			189, 216, 217,	
			298, 299	
	Kapellen	1		836, 1103
	Hülsdonk	2	1590	1589, 2223
	Hülsdonk	3	2062, 2063	522, 929, 1031,
				1125, 1396, 1398,
				1512, 1517
	Moers	12	242, 251, 252,	254, 255, 290,
	200	10	292	291, 317, 320
	Moers	13	714, 715, 716,	16, 20, 21, 22, 35,
6	7/1,1770	5	720, 919, 930	36, 38, 909, 932
0	Vluyn	5	91, 95, 96, 97,	92, 93, 375, 493,
			101, 102, 103, 105, 179, 180,	537, 539, 596, 620, 623
			183, 186, 223,	020, 023
			225, 228, 230,	
			236, 237, 377,	
			378, 379, 380,	
			381, 382, 440,	
			441, 442, 443,	
			444, 535, 536,	
			538, 628, 629	
	Vluyn	6	16, 75, 76, 77,	9, 22, 23, 24, 25,
	, 13,11		78, 79, 80, 111,	26, 127, 140, 141,
			112, 128, 129,	142, 149, 152,
			130, 131, 132,	153, 155, 156,
			134, 135, 146,	184, 196, 203,
			150, 221, 222,	204, 220
			223, 224, 225	,
			,,	

Der Geltungsbereich ist in den beigefügten Karten im Maßstab 1: 5.000 (Anlage 1 – 6) dargestellt.

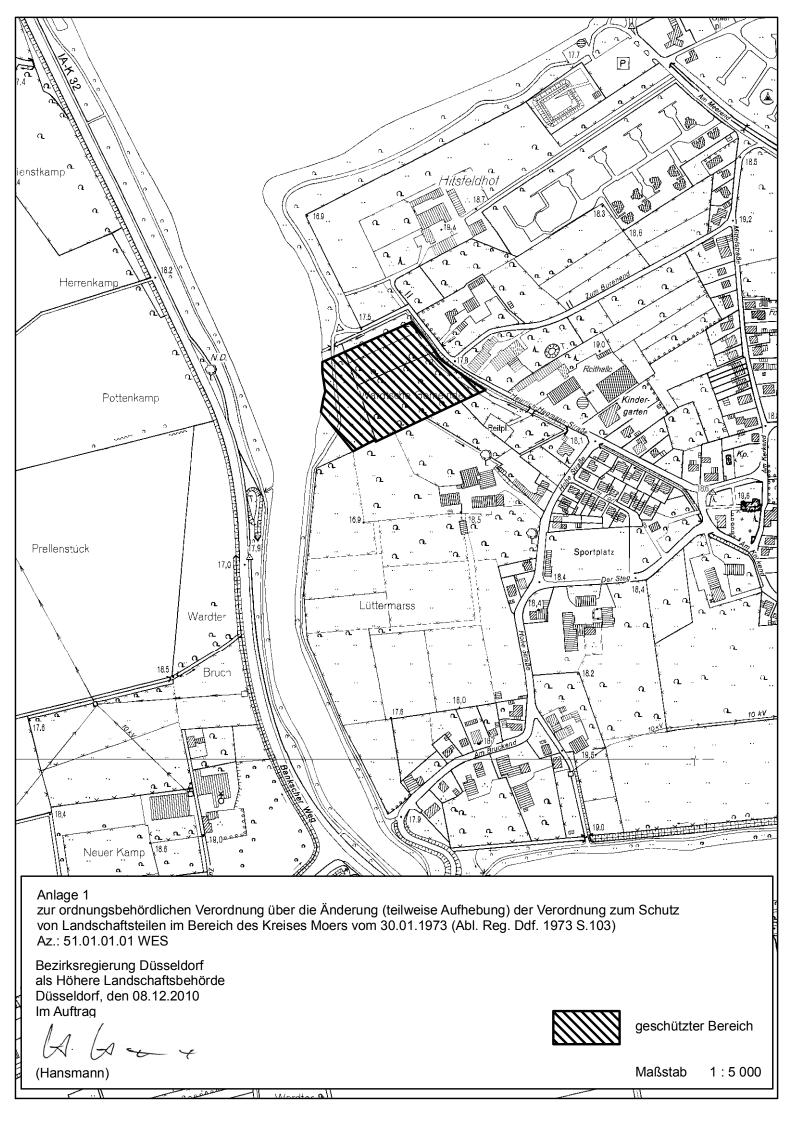
Diese Flächen erfüllen weiterhin, teilweise im Zusammenhang mit den durch die Landschaftspläne Raum "Sonsbeck/Xanten", Raum "Alpen/Rheinberg", Raum "Kamp/Lintfort" und Raum "Moers/Neukirchen-Vluyn" des Kreises Wesel festgesetzten Landschaftsschutzgebieten die Schutzgründe des § 26 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und bleiben damit schutzwürdig.

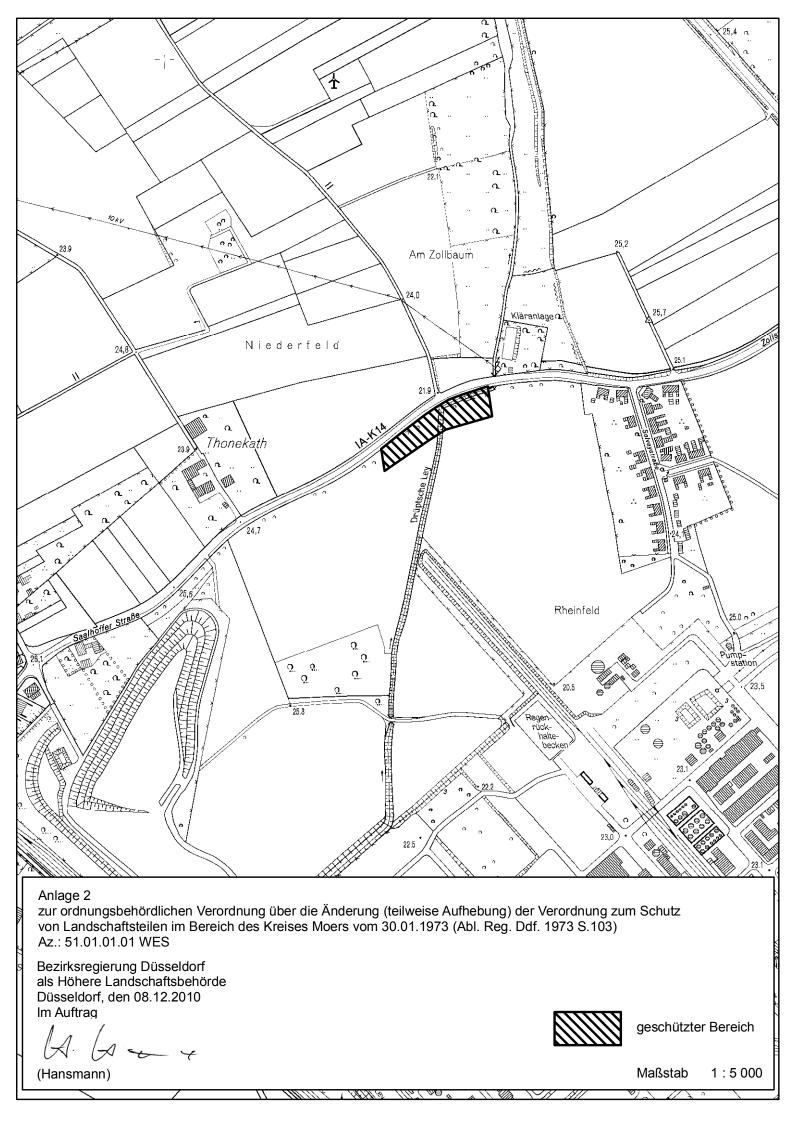
§ 3 Inkrafttreten

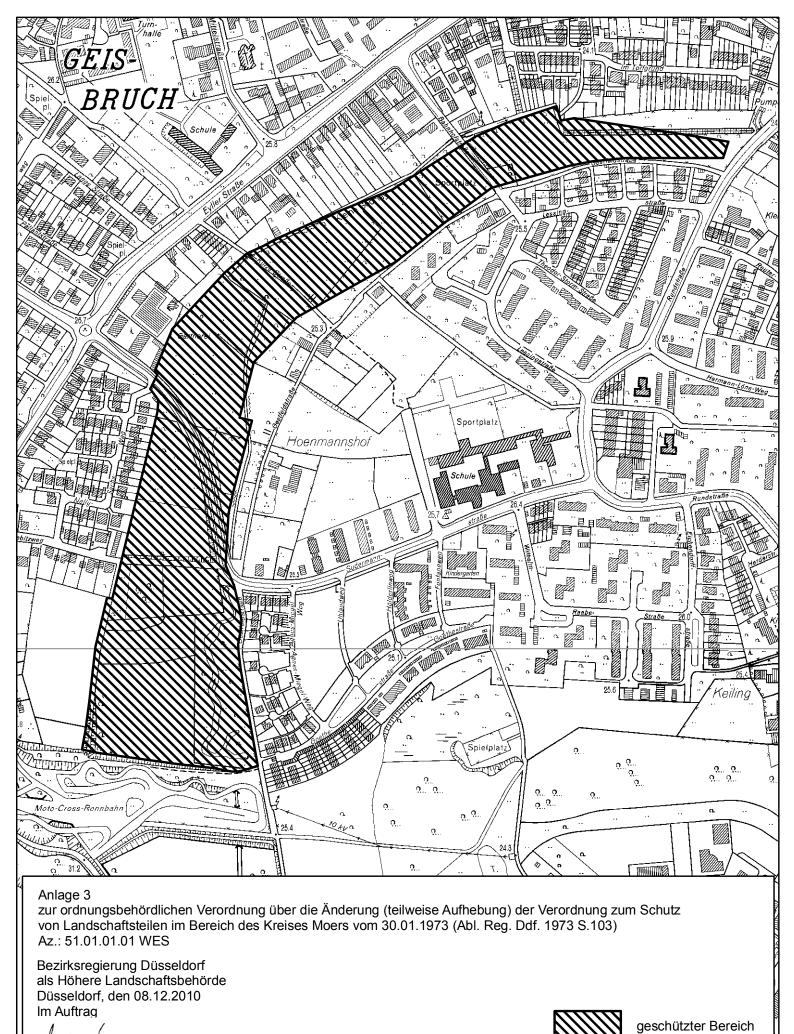
Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Bezirksregierung Düsseldorf – als höhere Landschaftsbehörde –

> Im Auftrag Hansmann



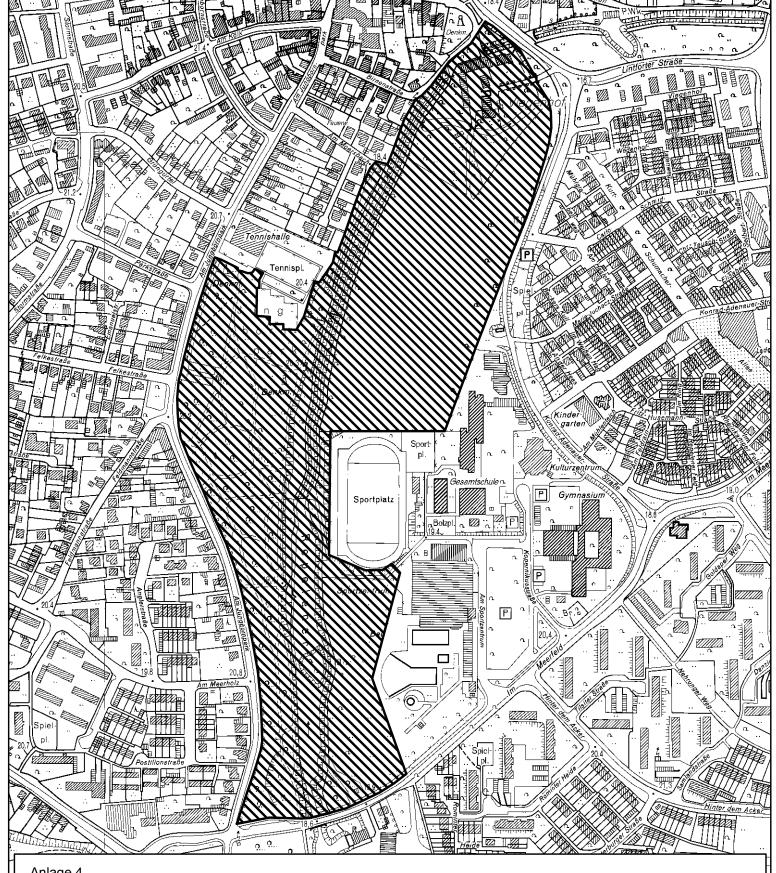




(Hansmann)

Maßstab

1:5000



Anlage 4 zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Änderung (teilweise Aufhebung) der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich des Kreises Moers vom 30.01.1973 (Abl. Reg. Ddf. 1973 S.103) Az.: 51.01.01.01 WES

Bezirksregierung Düsseldorf als Höhere Landschaftsbehörde Düsseldorf, den 08.12.2010 Im Auftrag

A. Goy

(Hansmann)



geschützter Bereich

Maßstab 1:5 000

493 Antrag der Firma MRS Metall Recycling Service Willich GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG

Bezirksregierung 52.03-9977535-0100-989

Düsseldorf, den 15. Dezember 2010

Die Firma MRS Metall Recycling Service Willich GmbH & Co. KG, Daimlerstraße 24 in 47877 Wilich hat mit Datum vom 19.04.2010 gem. § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz–BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenmetallen beantragt.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag Hesse

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 447

494 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht zum Antrag der Stadtwerke Kleve GmbH zur Entnahme von Grundwasser für die Wassergewinnungsanlage Kleve-Reichswald

Bezirksregierung 54.06.01.01 – KLE – 030/10

Düsseldorf, den 11. November 2010

Die Stadtwerke Kleve GmbH, Flutstraße 36, 47533 Kleve, haben einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung nach § 13 Wasserhaushaltsgesetz gestellt.

Antragsgegenstand ist die Förderung von 7.000.000 m³/Jahr Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Kleve GmbH.

Wird Grundwasser in einem Volumen von mehr als 100.000~m3 /Jahr und weniger als $10~\text{Mio.}\ \text{m}3$ /Jahr zutage gefördert, ist gemäß

- § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG sowie
- § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen

(UVPG NRW) in Verbindung mit Ziffer 3 der Anlage 1 zum UVPG NRW

- in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG

eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag gez. Gregori

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 447

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

495 Öffentliche Zustellung an die Firma Silbermann Capital GmbH

Der an die Firma Silbermann Capital GmbH, vertreten durch Herrn Peter Vedder, letzter bekannter Sitz: Königsallee 92 A, 40212 Düsseldorf, gerichtete Bescheid vom 08.11.2010 konnte nicht zugestellt werden.

Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Düsseldorf.

Der an die oben genannte Firma gerichtete Bescheid vom 08.11.2010 kann montags bis freitags in der Zeit von 9.00 Uhr – 18.00 Uhr bei der Handelsüberwachungsstelle der European Energy Exchange, Augustusplatz 9, 04109, Leipzig vom Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Er gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt.

Dr. Wolfgang von Rintelen Leiter der Handelsüberwachungsstelle

496 Öffentliche Bekanntmachung der Widmung einer Teilstrecke der L 116 im Gebiet der Stadt Mönchengladbach

Landesbetrieb Straßenbau NRW Betriebssitz Gelsenkirchen 0000/42100.060-4.22.02.01

Im Gebiet der Stadt Mönchengladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist eine Teilstrecke der L 116 neu gebaut und in neuer Trasse verlegt worden. Die Verkehrsfreigabe erfolgte im Juli 2006.

Gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung – StrWG NRW – erhält die Neubaustrecke mit dem Tage der Verkehrsfreigabe

1) von Netzknoten 4804 032 nach Netzknoten 4804 048

von Station 0,499 (alt) bis Station 0,822 (neu)

(Länge: 0,323km)

die Eigenschaft einer Landesstraße (§ 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NW –) und wird Bestandteil der Landesstraße L 116.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 10. Dezember 2010

Im Auftrag Peggy Block

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 448

497 Öffentliche Bekanntmachung der Widmung einer Teilstrecke der L 460 sowie der Einziehung von Teilstrecken der L 460 (alt) im Gebiet der Stadt Wesel

Landesbetrieb Straßenbau NRW Betriebssitz Gelsenkirchen 0000/42100.060-4.22.02.01

Im Gebiet der Stadt Wesel. Regierungsbezirk Düsseldorf. ist eine Teilstrecke der L 460 neu gebaut und in neuer Trasse verlegt worden. Die Verkehrsfreigabe erfolgte am 30.11.2009.

Gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung — StrWG NRW — erhält die Neubaustrecke mit dem Tage der Verkehrsfreigabe

1) von Netzknoten 4305 018 nach Netzknoten 4305 030

von Station 3,426 bis Station 3,706

(Länge: 0,280 km)

die Eigenschaft einer Landesstraße (§ 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NW –) und wird Bestandteil der Landesstraße L 460.

Die verlassenen Teilstrecken der L 460 (alt)

2) von Netzknoten 4305 018 nach Netzknoten 4305 029

von Station 3,426 bis Station 3,736

(Länge: 0,310 km)

3) von Netzknoten 4305 029 nach Netzknoten 4305 010

von Station 0,000 bis Station 0,297

(Länge: 0,297 km)

(Gesamtlänge 2 – 3: 0,607 km)

haben jegliche Verkehrsbedeutung verloren und werden nach \S 7 StrWG NW eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 6. Dezember 2010

Im Auftrag Peggy Block

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 448

498 Aufgebot für ein Sparkassenbuch

(Nr. 4219645092)

Das Sparkassenbuch Nr. 4219645092 (alt: 19645092) wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 9. Dezember 2010

Stadt-Sparkasse Solingen Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 448



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,– Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro. Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (0211) 96 82/2 29, Telefon (0211) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach